

Hauptsatzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Biesenthal

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.1ff, ber. GVBl. I/24 [Nr. 38] S. 1) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025(GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 25.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Stadt

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Biesenthal“ und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 2 Wappen und Flagge

- (1) Das Stadtwappen zeigt auf weißem Untergrund zwei mit roten Zinnen versehene Spitztürme verbunden durch ein gelbes Tor mit angelassenem fünfzinkigen Fallgitter, darüber eine Mauer mit roten Zinnen; zwischen beiden Spitztürmen freischwebend zeigt es einen roten Adler mit ausgebreiteten Schwingen und geschlossenem Schnabel sowie gelben Fängen; als oberen Abschluss eine gelbe Mauer mit 3 Zinnen, unterbrochen von einer in der Mitte befindlichen schwarzen Tür mit roter Längstrennung und beidseitig je vier roten entgegenlaufenden Diagonalstreifen.
- (2) Die Stadt besitzt eine Streifenflagge, bestehend aus zwei Querstreifen, deren oberer Streifen grün und der untere Streifen weiß gezeichnet ist. In der Mitte befindet sich das aufgelegte Wappen.

§ 3 Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt insbesondere durch:

1. Unterrichtung der Einwohner
2. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen
3. Einwohnerversammlungen
4. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters / der ehrenamtlichen Bürgermeisterin innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
5. Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Stadt
6. Veröffentlichungen im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim
7. Über den Inhalt der Arbeit in den Ausschüssen berichten die Ausschussvorsitzenden bei Bedarf im Hauptausschuss bzw. in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
8. Einwohnerbefragungen.

Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS) geregelt.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1, eingesehen werden. Während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils als Gastexemplare auszulegen.

§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 19 BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Stadtangelegenheiten zu. Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung insbesondere in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien (z.B. Konferenz der Schülersprecher, Schulkonferenz, Kitaparlament, Jugendklubrat)
- die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden
- das Rede- und Stimmrecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen und Arbeitsgruppen
- weitere durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anlassbezogen, welche der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 5 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt sowie Geschäfte, die im laufenden Jahr Zahlungsverpflichtungen oder Forderungen der Stadt in Höhe von 50.000 Euro oder mehr begründen.

Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung berät die Vertreter der Stadt bezüglich ihres Stimmverhaltens in den Unternehmen und Verbänden, in denen sie auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Stadt vertreten. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Vertreterinnen und Vertretern Richtlinien und Weisungen erteilen.

§ 6 Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Die Rechte der Stadtverordneten richten sich nach § 29 und § 30 Brandenburgischer Kommunalverfassung.
- (2) Die Pflichten der Stadtverordneten richten sich nach § 31 Brandenburgischer Kommunalverfassung.
- (3) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer ohne Stimmrecht teilzunehmen. Als Einladung gilt die Bekanntmachung entsprechend § 15 Absatz 4 dieser Hauptsatzung. Die Stadtverordneten erhalten von allen Ausschusssitzungen die Einladungen, die Sitzungsunterlagen und die Niederschriften.

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen teilen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner/sachkundige Einwohnerin nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nach Absatz 1 anzugebende Daten sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem/der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag nach § 15 Absatz 4 dieser Hauptsatzung durch den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Ein Ausschluss der

Öffentlichkeit gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf kann insbesondere bei folgenden Sachverhalten erfolgen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
5. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
6. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
7. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

§ 9 Hauptausschuss

(1) In der Stadt wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt entsprechend §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf.

(2) Für die Mitglieder der Fraktionen im Hauptausschuss wählt die Stadtverordnetenversammlung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin wird im Hauptausschuss von seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten, soweit der Stellvertreter/die Stellvertreterin nicht selbst Mitglied des Hauptausschusses ist. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin den Vorsitz des Hauptausschusses führt, scheidet eine gesetzliche Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in seiner/ihrer Funktion als Vorsitzender/Vorsitzende des Hauptausschusses durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister/die stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeisterin aus. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in diesem Falle einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses.

(3) Entscheidungen über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt sowie Geschäfte, die im laufenden Jahr Zahlungsverpflichtungen oder Forderungen der Stadt begründen die unter der Wertgrenze von 50.000 € liegen, trifft der Hauptausschuss, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Aufträge unter einem Wert von 25.000 € gelten in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Entscheidung über die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalt bis zu einem Wert von 25.000 Euro liegt ebenfalls beim Hauptausschuss.

(4) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:

- Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Absatz 1 und 2 BauGB);

- Vorhaben, die nach § 34 Absatz 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
- Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
- Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.

In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Es werden zwei ständige Fachausschüsse gebildet.
- (2) Der als Bauausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zur Förderung von: Bau, Wirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Tourismus und Umwelt, Ordnung und Sicherheit.
- (3) Der als Haushalts- und Sozialausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zu den Bereichen Haushalt und Finanzen, Gesundheit, Soziales, Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Senioren.
- (4) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschusssitze bestimmen sich nach §§ 44 Absatz 2 Satz 1, 41 Absatz 2 und 3 BbgKVerf.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 11 Ortsteile, Ortsbeirat, Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

- (1) In der Stadt Biesenthal besteht der in den Grenzen der Gemarkung Danewitz befindliche Ortsteil Danewitz, in dem ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern gebildet wird.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Danewitz wird in Direktwahl nach den Vorschriften des BbgKWahlG gewählt.
- (3) Die Rechte des Ortsbeirates bestimmen sich nach § 46 BbgKVerf.
- (4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin und den Stellvertreter/die Stellvertreterin (§ 45 Absatz 2, Satz 2 BbgKVerf). Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates. Die konstituierende Sitzung des Ortsbeirates wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des bisherigen Ortsbeirates einberufen.

Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften über die Festsetzung der Tagesordnung gemäß § 35 Absatz 1 BbgKVerf, die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach den Festlegungen dieser Hauptsatzung.

- (5) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Vorschriften des § 30 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und der §§ 31, 34 bis 40 sowie 42 und 43 Absatz 1 bis 3 entsprechend Anwendung. § 38 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Ortsbeirates haben in den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar

betroffen sind. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

(6) Die Rechte der Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin bestimmen sich nach § 47 BbgKVerf.

§ 12 Seniorenbeirat

(1) Die Stadt Biesenthal bildet einen Beirat mit der Bezeichnung „Seniorenbeirat“. Der Beirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Biesenthal.

(2) Der Beirat besteht aus 4 Einwohnerinnen oder Einwohnern. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Biesenthal haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.

(5) Der Beirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin, von diesen beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 13 Waldbeirat

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Beirat mit der Bezeichnung „Waldbeirat“. Der Beirat vertritt die Interessen der gewerblichen und der freizeitbezogenen Nutzer und Nutzerinnen der Wälder der Stadt Biesenthal. Der Waldbeirat soll die Stadtverordnetenversammlung bei der Nutzung der Wälder durch Vorschläge und Anregungen unterstützen sowie beraten.

(2) Der Beirat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Er setzt sich aus wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in der Stadt Biesenthal zusammen, die sich bei der gewerblichen und freizeitbezogenen Nutzung der Wälder der Stadt Biesenthal einbringen wollen. Der Beirat wird von der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von sechs Monaten nach deren Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Stadtverordnetenversammlung

bestimmt die Beiratsmitglieder aufgrund einer Beschlussvorlage der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors und nach Beratung im Hauptausschuss. Es wird auf eine paritätische Besetzung des Beirates durch Frauen und Männer hingewirkt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode, auf Beschlussvorlage der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors und nach Beratung im Hauptausschuss, durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Waldbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Behindertenbeauftragter/Behindertenbeauftragte

(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet der Stadt Biesenthal benennt die Stadtverordnetenversammlung eine/n Behindertenbeauftragte/n und eine/n stellvertretende/n Behindertenbeauftragte/n.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte und der/die stellvertretende Behindertenbeauftragte sind ehrenamtlich tätig. Beide werden durch die Stadtverordnetenversammlung, nach öffentlicher Ausschreibung, aus der Bevölkerung der Stadt Biesenthal benannt und sind zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode erfolgt die Weiterführung der Tätigkeit bis zur Neubenennung.

(3) Aufgabe des/der Behindertenbeauftragten ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu vertreten, auf Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Der/Die Behindertenbeauftragte arbeitet eng mit Vereinen, Institutionen und Gremien zusammen und berät die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse.

(4) Der/Die Behindertenbeauftragte und sein/e Stellvertreter/in werden so frühzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichtet, dass ihre Stellungnahmen oder Empfehlungen bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, berücksichtigt werden können. Sie erhalten, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte.

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermann's Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor/der Amtsdirektorin angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und

ist zusammen mit der nach Absatz 2 bekanntzumachenden Satzung zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und des Ortsbeirates werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

- Am Rathaus, Berliner Str. 1
 - Amtsgebäude, Plottkeallee 5
 - Dewinseesiedlung, Danewitzer Weg 6/ Ecke Amselweg
 - Wullwinkel, Dahlienweg 36
 - KITA, Bahnhofstr. 105
 - Ärztehaus, Ruhlsdorfer Str. 4
 - Sydower Feld
 - Beethoven/ Ecke Lortzingstraße 22
- OT Danewitz:
- gegenüber Wohnhaus Dorfstraße 22
 - Ende Kirschallee am Beginn des Siedlungsabschnittes "Rehwalde", Abzweig Priesterpfuhlsiedlung

Die Schriftstücke sind fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des/der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben bzw. auf elektronischem Weg den Stadtverordneten zur Verfügung gestellt wurde.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 bis 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz 2 bis 4 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(6) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

§ 16 Schlussbestimmung

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens-

oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Absatz 6 und Absatz 4 BbgKVerf).

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Biesenthal vom 21.11.2024 außer Kraft.

Biesenthal, den 26.09.2025

gez. Nedlin

Amtsdirektor